



tkva.de

satzung

**des Tonkünstlerverbands
Augsburg – Schwaben e.V.**

**im Deutschen
Tonkünstlerverband (DTKV)**

*stand: eintragung des registergerichts
am 27.05.2021*

Tonkünstlerverband Augsburg – Schwaben e.V.

postfach 11 21 13 / 86046 augsburg

tel 0821 71 91 66 / fax 0821 607638

www.tkva.de / info@tkva.de



Stadt Augsburg



Stadtparkasse
Augsburg



BECHSTEIN
Centrum Augsburg
Fliesen & Keramik



**TONKÜNSTLERVERBAND
BAYERN E.V.**
Mitgliedsverband

Der TKVA wird gefördert durch das Kulturamt der Stadt Augsburg und das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst in Zusammenarbeit mit dem Tonkünstlerverband Bayern e.V.



Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst

satzung

des Tonkünstlerverbands Augsburg – Schwaben e.V. stand: eintragung des registergerichts am 27.05.2021

§ 1

name, sitz, geschäftsjahr und verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen »*Tonkünstlerverband Augsburg – Schwaben e.V.*«.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragen und hat seinen Sitz in Augsburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der »*Tonkünstlerverband Augsburg – Schwaben e.V.*« ist mit anderen regionalen Tonkünstlerverbänden zusammengeschlossen im »*Tonkünstlerverband Bayern e.V.*« und im *DTKV (Deutscher Tonkünstlerverband)*.

§ 2

zweck, aufgaben, gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der musikalischen Kultur. Er dient dem Zusammenschluss der künstlerischen und erzieherischen Kräfte auf dem Gebiet der Musik und setzt sich für die konzertierenden Künstler, Musiklehrer und Musikschaaffenden, insbesondere die freischaffenden, in fachlichen und sozialen Belangen ein.
- (2) Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
 - (a) die Veranstaltung von Konzerten, besonders zur Förderung der zeitgenössischen Musik, unter besonderer Berücksichtigung der Komponisten und Interpreten des Vereins
 - (b) die Information, Beratung und Förderung seiner Mitglieder, z. B. durch Fortbildungsveranstaltungen, Arbeitstagungen etc. (auch durch Angebote der Dachverbände)
 - (c) die Förderung des künstlerischen und musikerzieherischen Nachwuchses, sowie die Förderung des Musizierens der Jugend auf breiter Basis
 - (d) die Förderung des freiberuflichen Unterrichtswesens.
- (3) Zur Durchführung dieser Aufgaben ist der Verein bestrebt, neben den Mitgliedsbeiträgen öffentliche Zuschüsse und andere Zuwendungen zu erhalten, sowie Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.

- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft kann nur von natürlichen Personen erworben werden, und zwar von
- (a) konzertierenden Künstlern
 - (b) Musiklehrern, gleichgültig ob selbstständig oder in abhängiger Stellung
 - (c) Komponisten und anderen Musikschaffenden
 - (d) Angehörigen anderer Musikberufe (z. B. Instrumentenbauer, Tonmeister etc.).

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist der Nachweis einer entsprechenden Vorbildung oder beruflichen Leistung.

- (2) Die Mitgliedschaft als außerordentliches Mitglied kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden, die die Zwecke des Vereins fördern.
- (3) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand des Vereins. Mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag erhält der Interessent die Vereinssatzung und eine Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung.
- (4) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im »**Tonkünstlerverband Augsburg – Schwaben e. V.**« wird die Zugehörigkeit zum »**Tonkünstlerverband Bayern (TKVB) e. V. im Deutschen Tonkünstlerverband (DTKV)**« erworben. Zu den satzungsgemäßen Aufgaben der Dachverbände gehören die Wahrnehmung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder und die Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen.
- (5) Studenten können bereits für die Dauer ihres Studiums (nachzuweisen durch gültige Immatrikulationsbescheinigung) Mitglied werden.
- (6) Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§ 4

erlöschen der mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - (a) durch Tod
 - (b) durch Austritt: Dieser kann zum 31.12. mit einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
 - (c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied den Aufgaben und Interessen des Vereins zuwiderhandelt, den Verein schädigt oder sein Ansehen herabsetzt, oder wenn sich herausstellt, dass die Bedingungen zur Aufnahme nicht erfüllt waren. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss nach Anhörung des betreffenden Mitglieds. Bis zur Beendigung des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten sowie die Aufgaben des Mitglieds innerhalb des Vereins.
 - (d) durch Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand, wenn seit einem Jahr trotz Mahnung kein Beitrag entrichtet wurde.
- (2) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt gleichzeitig die Zugehörigkeit zum »**Tonkünstlerverband Bayern e.V. (TKVB)** im **Deutschen Tonkünstlerverband (DTKV)**«.

§ 5

mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags von ordentlichen Mitgliedern und die Zahlungsmodalitäten werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. In der Höhe des Beitrags sind die festgesetzten Beitragsanteile für den **Tonkünstlerverband Bayern e.V.** und für den **Bundesverband (DTKV)** zu berücksichtigen.
- (2) Der Vorstand setzt einen Mindestbeitrag für außerordentliche Mitglieder fest.
- (3) Jedes Mitglied ist grundsätzlich zur Zahlung seines Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
- (4) Auf Antrag wird vom Vorstand eine Ermäßigung des Jahresbeitrags um bis zu 50 % bewilligt:
 - a) bei Ehepaaren einem der beiden Partner
 - b) Studenten bis zur Vollendung des 30. LebensjahresEine Beitragsermäßigung kann der Vorstand auf Antrag gegenüber Personen mit besonders geringem Einkommen oder in sonstigen Härtefällen bewilligen.

§ 6

organe des vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand
- 2) die Beisitzer
- 3) die Mitgliederversammlung.

§ 7

vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
- (2) Die Amtsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zu einer Neuwahl weiter, notfalls auch über den Ablauf der Amtsperiode hinaus.
- (3) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt in der Regel ehrenamtlich. Mitgliedern des Vorstands kann im Rahmen der Möglichkeiten des Vereinshaushalts eine angemessene Aufwandsentschädigung, insbesondere eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) gewährt werden, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Entsprechendes gilt für die Ausübung sonstiger Vereinsämter. Soweit im Verein anfallende Aufgaben nicht ehrenamtlich bewältigt werden können, kann der Vorstand zu seiner Unterstützung im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten Dienst- oder Arbeitsverträge abschließen

§ 8

aufgaben und tätigkeit des vorstands

- (1) Die Aufgaben des Vorstands bestehen in der Vertretung des Vereins nach innen und außen sowie in der Leitung des Vereins und der Führung dessen Geschäfte.
- (2) Bei Erfüllung einzelner seiner Aufgaben oder Aufgabenbereiche kann der Vorstand Vereinsmitglieder als Beisitzer einsetzen und einen Geschäftsführer bestellen. Darüber hinaus kann der Vorstand beratende Ausschüsse bilden, auch unter Hinzuziehung von Sachverständigen.
- (3) Der Vorsitzende oder ein von ihm benannter Vertreter nimmt als Delegierter an den Delegiertenversammlungen des **Tonkünstlerverbands Bayern e. V.** teil, gegebenenfalls erforderliche weitere Delegierte werden vom Vorstand bestellt.
- (4) Im übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, in der die Verteilung der Aufgaben des Vorstands auf die einzelnen Vorstandsmitglieder und die vom Vorstand eingesetzten Beisitzer festgelegt wird.

- (5) Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, soweit solche durch Vorgaben von Gerichten oder Finanzämtern bedingt sind. Die Mitglieder sind über die danach erforderlichen Satzungsänderungen in geeigneter Weise zu informieren.

§ 9

beschlussfassungen des vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Präsenzsitzungen. Im Einzelfall kann der Vorstand seine Beschlüsse auch in Online-Sitzungen herbeiführen, an denen die Sitzungsteilnehmer ohne Anwesenheit am Sitzungsort ihr Stimmrecht entweder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben oder ohne Teilnahme an der Sitzung ihre Stimme vor der Durchführung der Online-Sitzung schriftlich oder in Textform abzugeben haben.
- (2) Zu den Sitzungen des Vorstands sind die jeweiligen von ihm eingesetzten Beisitzer einzuladen, soweit deren übertragener Aufgabenbereich von den Beschlüssen betroffen ist. Beisitzer nehmen an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teil.
- (3) Die Einberufung und Leitung der Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einberufung erfolgt in Textform und soll unter Einhaltung einer Frist von einer Woche gleichzeitig die Tagesordnung bekanntgeben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- (4) Statt der Durchführung von Sitzungen können Beschlüsse des Vorstands auch im Wege eines Umlaufverfahrens herbeigeführt werden, wenn alle Sitzungsteilnehmer an dem Verfahren beteiligt werden und durch die stimmberechtigten Sitzungsteilnehmer bis zu einem vom Vorsitzenden vorgegebenen Termin die Beschlüsse mit der nach der Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst worden sind.
- (5) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Berechnung dieser Mehrheit bleiben Enthaltungen unberücksichtigt, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Beschlüsse des Vorstands über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

§ 10

ausscheiden aus dem vorstand

- (1) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit des Vorstands aus, kann der Vorstand für die laufende Amtsperiode einen Nachfolger bestellen. Diese Entscheidung muss der darauffolgenden Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden.

- (2) Bei Nichterfüllung wichtiger Aufgaben, bei fortgesetzter Beeinträchtigung der Vereinsarbeit oder bei sonstigen schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins kann der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen mit Zweidrittelmehrheit feststellen, dass die Ausübung der Rechte und Pflichten des Betroffenen als Mitglied des Vorstands bis zum Ende der Amtsperiode ruht. Der Vorstand kann gemäß Absatz (1) das Weitere veranlassen.

§ 11

vertretung des vereins

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und damit jeweils allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

§ 12

beisitzer

- (1) Die Beisitzer haben die Aufgabe, den Vorstand insbesondere in künstlerischen und kunstpolitischen Fragen oder auch in Angelegenheiten mit besonderem regionalen Bezug zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Beisitzern kann durch den Vorstand die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben oder Aufgabenbereiche übertragen werden. Die Übertragung erfolgt im Rahmen der Aufgabenstellung des Vorstands. Mit der Übertragung werden in der Geschäftsordnung des Vorstands (§ 8 Absatz 4) gleichzeitig die mit der Wahrnehmung der Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten des jeweiligen Beisitzers festgelegt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands bis zu drei Beisitzer. Darüber hinaus beruft der Vorstand selbst bis zu zwei weitere Beisitzer für die zu seinem Verbandsgebiet gehörende Region Allgäu; dabei sind Vereinsmitglieder auszuwählen, die aufgrund ihrer mitgliedschaftlichen, persönlichen oder beruflichen Verbundenheit mit der Region Allgäu mit den dortigen staatlichen, kommunalen oder wirtschaftlichen Einrichtungen im besonderen Maße vertraut sind.
- (4) Die Bestellung der Beisitzer erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Die Beisitzer bleiben bis zur Neuwahl im Amt, notfalls auch über den Ablauf der Amtsperiode hinaus.

§ 13

mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, und zwar möglichst im ersten Halbjahr statt.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (3) Zur Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher durch den Vorsitzenden schriftlich oder in Textform eingeladen werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen jedoch der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, ein Beschluss über die Auflösung des Vereins der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Berechnung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen werden nur Ja- und Nein- Stimmen berücksichtigt.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

aufgaben der mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere ausschließlich zuständig für:

- (1) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstands und des Berichts des Kassenprüfers sowie die Entlastung des Vorstands
- (2) Festlegung des Wahlmodus für die Wahl des Vorstands und der Beisitzer
- (3) Wahl des Vorstands
- (4) Festlegung der Höhe der Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder
- (5) Festlegung der Anzahl der Beisitzer
- (6) Wahl der Beisitzer
- (7) Festsetzung der Art der Kassenprüfung und Wahl des Kassenprüfers
- (8) Erteilung von Aufträgen an die Delegierten des Vereins für die Delegiertenversammlung des **Tonkünstlerverbands Bayern e.V.**
- (9) Wahl von Vertretern des Vereins in sonstige Ausschüsse oder Gremien des Landesverbands
- (10) Festsetzung des Jahresbeitrags für ordentliche Mitglieder und des Zahlungsmodus

- (11) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- (12) Beschlussfassung über die in der Einladung angekündigten Anträge
- (14) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 15

auflösung des vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der nach dieser Satzung hierfür vorgesehenen Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Die Liquidation führt der Vorstand durch, wenn nicht durch die Mitgliederversammlung, welche über die Liquidation beschließt, andere Personen zu Liquidatoren bestellt werden.
- (3) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, Verpflichtungen zu erfüllen und das übrige Vermögen in Geld umzusetzen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Freunde Bayerischer Tonkünstler und Musikerzieher e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Raum Augsburg zu verwenden hat.

§ 16

inkrafttreten der satzung

- (1) Im schriftlichen Umlaufverfahren, endend am 12. April 2021, wurde die Neufassung der Satzung beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.

Gabriele Tluck
vorsitzende

Dominik Uhrmacher
schriftführer

augsburg, 27. mai 2021